

Verordnung des Bundesministeriums des Innern und für Heimat

Kriegsbedingte Wohnsitzfortgeltungsverordnung – KrWoSiFGV

A. Problem und Ziel

Deutsche Volkszugehörige aus den Republiken der ehemaligen Sowjetunion können nur dann Spätaussiedler werden, wenn sie – neben weiteren Voraussetzungen – seit ihrer Geburt ihren Wohnsitz ununterbrochen in den Aussiedlungsgebieten hatten, § 4 Absatz 1 Nummer 3 des Gesetzes über die Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlingen (Bundesvertriebenengesetz - BVFG). Ferner müssen sie die Aussiedlungsgebiete im Wege des Aufnahmeverfahrens (also nach dessen erfolgreichem Abschluss) verlassen und anschließend innerhalb von sechs Monaten in der Bundesrepublik ihren ständigen Aufenthalt genommen haben mit der Absicht, den Spätaussiedlerstatus zu erlangen. Bei einem Aufenthalt von mehr als sechs Monaten ist in der Regel davon auszugehen, dass dieser nicht nur vorübergehend ist, sondern ein rechtlich relevantes „Verlassen“ des Aussiedlungsgebiets stattgefunden hat. Für die Erteilung der Spätaussiedlerbescheinigung müssen sämtliche Spätaussiedlervoraussetzungen (insbesondere Sprache, Bekenntnis, Abstammung) zum Zeitpunkt der Begründung des ständigen Aufenthalts vorliegen, § 27 Absatz 1 Satz 1 BVFG.

Die genannten gesetzlichen Vorgaben gelten uneingeschränkt auch für die kriegsbedingte Flucht aus den Aussiedlungsgebieten, was zu unbilligen Ergebnissen führen kann: Auch Menschen, die Schutz vor Krieg suchen und deswegen die Aussiedlungsgebiete verlassen – also keineswegs freiwillig –, verlieren regelmäßig nach sechs Monaten die Möglichkeit, zu einem späteren Zeitpunkt nach Rückkehr in die Aussiedlungsgebiete den Spätaussiedlerstatus zu erwerben. Sofern sie während ihres Aufenthalts in Deutschland nicht in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang vom Härtefallverfahren nach § 27 Absatz 1 Satz 2 BVFG Gebrauch machen, müssten die Betroffenen auch während einer kriegerischen Auseinandersetzung im Aussiedlungsgebiet verbleiben beziehungsweise noch während des Krieges in das Aussiedlungsgebiet zurückkehren, um die Möglichkeit des Statuserwerbs aufrecht zu erhalten.

Dies ist aus humanitären Gründen nicht vertretbar. Wie das aktuelle Kriegsgeschehen in der Ukraine und die damit einhergehende Fluchtbewegung verdeutlicht, befinden sich die Geflüchteten in einer absoluten Ausnahmesituation. Sie verlassen die Ukraine unfreiwillig und unverschuldet aus Furcht um ihr Leben. Gleiches gilt für diejenigen, die aus der Russischen Föderation kommend kriegsbedingt ausgereist sind und denen in der Bundesrepublik Deutschland die Asylberechtigung oder internationaler Schutz zuerkannt wurde. Auch diese Menschen fliehen vor einem unmenschlichen Krieg und verlassen das Herkunftsgebiet nicht aus freiem Entschluss. Nur dann könnte jedoch die Rechtsfolge des endgültigen Verlustes ihres (potentiellen) Spätaussiedlerstatus gerechtfertigt sein.

Diesen Menschen einen zeitlichen Druck aufzuerlegen, so dass sie innerhalb von sechs Monaten die vom BVFG geforderten Voraussetzungen nachweisen müssen, erscheint der Situation keineswegs angemessen. Das aktuelle Unrecht dieses grausamen Angriffskrieges darf nicht früheres Kriegsunrecht zementieren,

indem dadurch ein Ausgleich nach dem Bundesvertriebenengesetz praktisch unmöglich gemacht wird.

Deshalb hat der Gesetzgeber die Verordnungsermächtigung in § 4 Absatz 4 BVFG geschaffen. Hiernach wird das Bundesministerium des Innern und für Heimat ermächtigt, durch Rechtsverordnung Voraussetzungen festzulegen, unter denen der Wohnsitz im Aussiedlungsgebiet bei länger als sechs Monate dauerndem kriegsbedingten Aufenthalt außerhalb des Aussiedlungsgebietes als fortbestehend gilt. Damit sollen insbesondere Fallkonstellationen geregelt werden, in denen potentiellen Spätaussiedlern der vorübergehende Schutzstatus nach § 24 Aufenthaltsgesetz in Deutschland auf Grundlage der EU Richtlinien 201/55/EG (Richtlinie für die Gewährung vorübergehenden Schutzes im Falle des Massenzustroms von Vertriebenen) gewährt wird.

Aus oben genannten Gründen erscheint jedoch darüber hinaus auch die Gruppe derjenigen, die kriegsbedingt die Russische Föderation verlassen, dringend schutzbedürftig, wenn ihnen nach ihrer Flucht in Deutschland ein asylrechtlicher Schutzstatus (Asylberechtigung nach Artikel 16a Absatz 1 GG oder internationaler Schutz nach § 1 Nummer 2 des Asylgesetzes, AsylG, also die Flüchtlingseigenschaft nach § 3 Absatz 1 AsylG oder der subsidiäre Schutzstatus nach § 4 Absatz 1 AsylG) zuerkannt wurde. Nach Sinn und Zweck sowie Entstehungsgeschichte des § 4 Absatz 4 BVFG ist die Verordnung somit auch auf diese Personengruppe anzuwenden.

Die Regelung muss dabei notwendigerweise rückwirkend ab Kriegsausbruch (24. Februar 2022) gelten, um ihre volle Schutzwirkung zu entfalten und alle vor dem Kriegsgeschehen Geflüchteten zu erfassen. Nur dann kann gewährleistet werden, dass kein Betroffener von der Verordnung schutzlos gestellt ist.

Personen, die unter den Anwendungsbereich der Verordnung fallen, und die noch keinen BVFG-Aufnahmeantrag gestellt haben, können dies innerhalb der in der Verordnung jeweils genannten Frist nachholen. Personen, die bereits einen Antrag gestellt haben, der negativ beschieden wurde (beispielsweise weil zum damaligen Zeitpunkt keine hinreichenden Sprachkenntnisse vorlagen oder weil der die Personen sich bereits mehr als sechs Monate außerhalb der Aussiedlungsgebiete aufgehalten haben) haben bei Vorliegen der weiteren Voraussetzungen der Verordnung einen Anspruch auf Wiederaufgreifen nach § 51 VwVfG und können somit gleichfalls von der neuen Rechtslage profitieren. Dies ist gesondert in § 1 Absatz 2 sowie § 1 Absatz 3 des Verordnungsentwurfs klargestellt.

B. Lösung; Nutzen

Zukünftig wird bei Vorliegen der in § 1 Absatz 1 des Verordnungsentwurfs geregelten Voraussetzungen unwiderleglich vermutet, dass der Wohnsitz in den Aussiedlungsgebieten aufgrund der Unfreiwilligkeit deren Verlassens fortbesteht. Hierdurch wird wirksam verhindert, dass die Flucht zu einem endgültigen Verlust der Spätaussiedlerrechte führt. Voraussetzung für das Eingreifen der Verordnung im Grundfall des § 1 Absatz 1 des Verordnungsentwurfs ist, dass die betreffende Person spätestens ein Jahr nach endgültiger Beendigung der Kriegshandlungen ins Aussiedlungsgebiet zurückkehrt und dort wieder ihren Wohnsitz begründet.

Die unwiderlegliche Vermutung verdeutlicht, dass in der Auslegung des Gesetzes durch die bisherige Rechtsprechung Unklarheiten bei der Frage des Wohnsitzes von

Kriegsgeflüchteten bestehen. Diese Unklarheiten in der Rechtsanwendung werden nun zugunsten der dringend schutzbedürftigen Geflüchteten ausgeräumt.

Für eine Person, die innerhalb einer Frist von zwei Jahren nach ihrer Einreise in die Bundesrepublik Deutschland die Voraussetzungen nach § 9 Absatz 2 Nummer 2 und Nummer 4 bis 9 AufenthG erfüllt, wird im Rahmen eines Härtefallantrags oder eines Wiederaufgreifensantrags unwiderleglich vermutet, dass sie erst am Tag des Antrags ihren Wohnsitz im Herkunftsgebiet aufgegeben und dieses damit endgültig verlassen hat, § 1 Abs. 2 des Verordnungsentwurfs. Grund für diese Sonderregelung ist, dass eine Rückkehr in die Herkunftsgebiete nicht von solchen Personen verlangt werden kann, bei denen das langfristige Ziel des BVFG, Spätaussiedler in die hiesige Gesellschaft zu integrieren, bereits vollständig erfüllt wurde. In diesen Fällen würde eine Rückkehr kontraproduktiv wirken. Eine bereits im Wesentlichen abgeschlossene Integration müsste abgebrochen und rückgängig gemacht werden, nur zu dem Zweck, in das Herkunftsgebiet zurückzukehren, um von dort aus wieder einen Antrag zu stellen, als Spätaussiedler nach Deutschland zurückkehren zu dürfen. Eine Gesamtbetrachtung ergibt, dass dies dem Zweck des Gesetzes widerspricht, weshalb eine eng auszulegende Ausnahme von der grundsätzlichen Regel der Rückkehrnotwendigkeit für diese Fälle vorgesehen wurde.

Zusätzliche Voraussetzung des § 1 Absatz 2 des Verordnungsentwurfs ist, dass der Antrag spätestens zwei Jahre nach Einreise oder sechs Monate nach Verkündung dieser Verordnung gestellt wurde. Gleichfalls darf der Antrag nicht nach endgültiger Beendigung der Kriegshandlungen gestellt werden.

Für eine Person, die kriegsbedingt nach dem 23. Februar 2022 aus der Russischen Föderation ausgereist ist, und die spätestens ein Jahr nach Zuerkennung eines asylrechtlichen Schutzstatus (Asylberechtigung oder internationaler Schutz nach § 1 Nummer 2 AsylG, also die Flüchtlingseigenschaft nach § 3 Absatz. 1 AsylG oder der subsidiäre Schutzstatus nach § 4 Absatz 1 AsylG) oder sechs Monate nach Verkündung dieser Verordnung einen Härtefallantrag oder einen Antrag auf Wiederaufgreifen des Verfahrens stellt, wird nach § 1 Absatz 3 des Verordnungsentwurfs ebenfalls unwiderleglich vermutet, dass sie erst am Tag des Antrags ihren Wohnsitz im Herkunftsgebiet aufgegeben und dieses endgültig verlassen hat. Allerdings darf auch in dieser Fallkonstellation der Antrag nicht nach endgültiger Beendigung der Kriegshandlungen gestellt werden.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Aufgrund der Umsetzung der Verordnung entsteht im Bundesverwaltungsamt ein jährlicher Mehraufwand von 918.895,00 Euro für sieben Plan- / Stellen (3,5 im mittleren Dienst, 3,5 im gehobenen Dienst).

Ein einmaliger Mehraufwand entsteht im Bundesverwaltungsamt durch die Umsetzung der Verordnung nicht.

Durch die Verordnung entstehen der gesetzlichen Rentenversicherung Ausgaben, die von ca. 0,6 Millionen Euro im Jahr 2025 auf bis zu 1,3 Millionen Euro im Jahr 2028 aufwachsen, wobei es sich um eine grobe Schätzung handelt, da keine Informationen über die individuellen Rentenanwartschaften der Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler vorliegen. Es handelt sich dabei um Rentenausgaben, die aufgrund des Fremdrentengesetzes geleistet

werden, sowie die darauf beruhenden Beiträge der Rentenversicherung an die Krankenversicherung der Rentner.

Neben den unmittelbaren Auswirkungen auf die gesetzliche Rentenversicherung können sich mittelbar geringe finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt ergeben, die nicht quantifizierbar sind.

Für die Durchführung von Integrationskursen wird für die Jahre 2024 bis 2028 von geschätzten Mehrausgaben in Höhe von insgesamt 1,73 Millionen Euro ausgegangen.

Für die Durchführung von Maßnahmen nach § 45 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) beziehungsweise nach § 9 Absatz 1 Satz 4 BVFG (Migrationsberatung für erwachsene Zugewanderte [MBE]) entstehen bei der Bereitstellung dieser Maßnahmen für die erhöhte Anzahl der akzeptierten Spätaussiedler für die Jahre bis 2028 keine Mehrausgaben.

Für die Durchführung von Maßnahmen nach § 9 Absatz 4 BVFG (Ergänzungsförderung für Jugendliche und ergänzende Sprach- und sozialpädagogische Förderung) sowie weiterer Projekte für die Zielgruppe entstehen bei der Bereitstellung dieser Maßnahmen für die erhöhte Anzahl der akzeptierten Spätaussiedler für die Jahre bis 2028 keine Mehrausgaben.

Für die Durchführung von Berufssprachkursen entstehen für die Jahre 2024 bis 2028 keine nennenswerten Mehrausgaben.

[Die Gegenfinanzierung der aus diesem Vorhaben resultierenden Mehrbedarfe ist Gegenstand der weiteren Verhandlungen. Über jeweils ressortspezifische Einzelheiten ist im Rahmen künftiger Haushaltsaufstellungsverfahren zu entscheiden.]

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Durch die Wohnsitzfiktion zu Gunsten der genannten Gruppe von Spätaussiedlern entsteht bei den Bürgerinnen und Bürgern ein einmaliger Zeitaufwand von rund 2.975 Stunden.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Der Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft ändert sich nicht.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für die Verwaltung ändert sich der jährliche Erfüllungsaufwand um rund 50.000 Euro. Davon entfällt der gesamte Betrag auf den Bund. Es entsteht einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 20,3 Millionen Euro. Davon entfallen rund 16 Millionen Euro auf den Bund

und rund 4,3 Millionen Euro auf die Länder (inkl. Kommunen). Der einmalige Erfüllungsaufwand fällt überwiegend in einem Zeitraum von etwa 10 Jahren an.

F. Weitere Kosten

Der Spätaussiedlerzuzug ist dadurch begrenzt, dass § 4 Absatz 1 BVFG Personen ausschließt, die nach dem 31. Dezember 1992 geboren sind, und wird daher erst etwa im Jahr 2070 auslaufen. Bis dahin werden bei unterstellter gleichbleibender Antragslage voraussichtlich etwa 4 .200 Personen mehr im Rahmen der Aufnahme nach Deutschland kommen als nach derzeitiger Rechtslage ohne Verordnung, bei der von insgesamt voraussichtlich 150.000 Personen auszugehen ist. Für diese Personen werden Aufnahme- und Integrationskosten entstehen.

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Verordnung des Bundesministeriums des Innern und für Heimat

Verordnung zur Festlegung der Voraussetzungen, unter denen der Wohnsitz im Sinne von § 4 Absatz 1 BVFG bei kriegsbedingtem Aufenthalt außerhalb der Aussiedlungsgebiete als fortbestehend gilt

(Kriegsbedingte Wohnsitzfortgeltungsverordnung – KrWoSiFGV)

Vom

Auf Grund des § 4 Absatz 4 des Bundesvertriebenengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 2007 (BGBl. I S. 1902), der durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 390) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 Abs. 2 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 16. August 2002 (BGBl. I S. 3165) und dem Organisationserlass vom 08. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5176) verordnet das Bundesministerium des Innern und für Heimat:

§ 1

Wohnsitzfortgeltung

(1) Für eine Person, die kriegsbedingt nach dem 23. Februar 2022 aus der Ukraine ausgereist und ins Bundesgebiet eingereist ist, wird bei einem länger als sechs Monate dauernden Aufenthalt außerhalb der Aussiedlungsgebiete der Wohnsitz im Aussiedlungsgebiet für den Geltungsbereich des Bundesvertriebenengesetzes unwiderleglich als fortbestehend vermutet, wenn die Person spätestens ein Jahr nach endgültiger Beendigung der Kriegshandlungen in der Ukraine ins Aussiedlungsgebiet zurückkehrt und dort wieder Wohnsitz begründet.

(2) Für eine Person nach Absatz 1, die innerhalb einer Frist von zwei Jahren nach ihrer Einreise oder sechs Monate nach Verkündung dieser Verordnung und vor endgültiger Beendigung der Kriegshandlungen in der Ukraine die Voraussetzungen nach § 9 Absatz 2 Nummer 2 und Nummer 4 bis 9 des Aufenthaltsgesetzes erfüllt, wird für einen Härtefallantrag nach § 27 Absatz 1 Satz 2 des Bundesvertriebenengesetzes oder einen auf diese Verordnung gestützten Wiederaufgreifensantrag nach § 51 des Verwaltungsverfahrensgesetzes, der spätestens zwei Jahre nach ihrer Einreise oder sechs Monate nach Verkündung dieser Verordnung gestellt wird, für den Geltungsbereich des

Bundesvertriebenengesetzes unwiderleglich vermutet, dass sie erst am Tag dieses Antrags ihren Wohnsitz im Herkunftsgebiet aufgegeben und dieses endgültig verlassen hat.

(3) Für eine Person, die kriegsbedingt nach dem 23. Februar 2022 aus der Russischen Föderation ausgereist und ins Bundesgebiet eingereist ist und die als Asylberechtigte nach Artikel 16a Absatz 1 des Grundgesetzes anerkannt ist oder der internationaler Schutz im Sinne des § 1 Absatz 1 Nummer 2 des Asylgesetzes zuerkannt wurde, wird für einen Härtefallantrag nach § 27 Absatz 1 Satz 2 des Bundesvertriebenengesetzes oder einen auf diese Verordnung gestützten Wiederaufgreifensantrag nach § 51 des Verwaltungsverfahrensgesetzes, der spätestens ein Jahr nach Anerkennung der Asylberechtigung oder Zuerkennung des internationalen Schutzes oder sechs Monate nach Verkündung dieser Verordnung gestellt wird, für den Geltungsbereich des Bundesvertriebenengesetzes unwiderleglich vermutet, dass die Person erst am Tag dieses Antrags ihren Wohnsitz im Herkunftsgebiet aufgegeben und dieses endgültig verlassen hat.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 24. Februar 2022 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Ohne die vorliegende Verordnung verlieren Geflüchtete aus der Ukraine oder der Russischen Föderation mit deutscher Abstammung in der Regel sechs Monate nach kriegsbedingtem Verlassen der Herkunftsgebiete jede Möglichkeit, zu einem zukünftigen Zeitpunkt noch Spätaussiedler zu werden. Die Voraussetzung, dass ein Spätaussiedler ununterbrochen in den Herkunftsgebieten gelebt und dann mit Spätaussiedlerwille zügig nach Deutschland umgesiedelt ist, ergibt sich aus § 4 Absatz 1 erster Halbsatz BVFG sowie § 4 Absatz 1 Nummer 3 letzter Halbsatz BVFG. Diese gesetzliche Voraussetzung ist nachvollziehbar, betrachtet man den alleinigen Zweck des BVFG, der darin besteht, Kriegsfolgen des Zweiten Weltkrieges zu kompensieren, die deutsche Volkszugehörige in den Herkunftsgebieten erdulden mussten. Ihre individuelle Betroffenheit von diesen historischen Kriegsfolgen müssen Personen aus den Republiken der ehemaligen Sowjetunion nicht im Einzelfall nachweisen (anders als bei den sonstigen Aussiedlungsgebieten des § 1 Absatz 2 Nr. 3 BVFG, die nicht in § 4 Absatz 1 genannt sind, § 4 Absatz 2 BVFG). Vielmehr gilt die Kriegsfolgenschicksalsvermutung – allerdings unter der Maßgabe, dass kein längerer Auslandsaufenthalt außerhalb der Aussiedlungsgebiete die Vermutung entkräftet. Damit macht der Gesetzgeber deutlich, dass ein längerer Aufenthalt außerhalb der Aussiedlungsgebiete das vermutete Kriegsfolgenschicksal üblicherweise durchbricht.

Dieses Konstrukt des Gesetzes verliert jedoch seine Sinnhaftigkeit, wenn Menschen deutscher Abstammung nicht etwa freiwillig, sondern aufgrund eines neuen Kriegsgeschehens gezwungen werden, die Herkunftsgebiete zu verlassen. Es erscheint geradezu widersinnig, dass diese Menschen, die ein neues, ein aktuelles Kriegsfolgenschicksal durchleben, deshalb von der Möglichkeit der Kompensation ihres historischen Kriegsfolgenschicksals aus dem Zweiten Weltkrieg ausgeschlossen werden. Schließlich vereinen Geflüchtete, die gezwungen werden, vor dem russischen Angriffskrieg zu fliehen, in sich zwei

Kriegsfolgeschicksale: Für den Zweiten Weltkrieg sind sie historische Erben ihrer Vorväter, für den aktuellen Krieg gehören sie sogar zur unmittelbaren Erlebnisgeneration.

Dabei ist es irrelevant, auf welcher Seite der Konfliktparteien die Geflüchteten stehen. Daher soll auch die Personengruppe geschützt werden, die kriegsbedingt die Russische Föderation verlassen hat und der in Deutschland die Asylberechtigung oder der internationale Schutz zuerkannt wurde. Ihnen allen ist gemein, dass sie nicht aus freien Stücken die Herkunftsgebieten verlassen haben, sondern Opfer des grausamen russischen Angriffskrieges sind.

Die vorliegende Verordnung ist essentiell, um zu verhindern, dass altes Kriegsrecht durch neues zementiert wird. Betroffene sollen zukünftig die Möglichkeit erhalten, ihr historisches Erbe als deutsche Volkszugehörige in den Aussiedlungsgebieten mit den Privilegien des BVFG kompensieren zu können, sofern sie sich später endgültig für eine Übersiedlung nach Deutschland entscheiden.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Der Entwurf sieht in § 1 Absatz 1 eine unwiderlegliche Vermutung vor für Personen, die kriegsbedingt nach dem 23. Februar 2022 aus der Ukraine ausgereist und ins Bundesgebiet eingereist sind. Im Rahmen eines späteren BVFG-Aufnahmeverfahrens nach erneuter Wohnsitznahme im Herkunftsgebiet wird – trotz der fluchtbedingten länger als sechs Monate dauernden Abwesenheit – der ununterbrochene Wohnsitz in den Aussiedlungsgebieten unwiderleglich vermutet, sofern die genannten Fristen eingehalten werden.

§ 1 Absatz 2 der Entwurfsfassung sieht eine Ausnahme vor für aus der Ukraine geflüchtete Personen, die sich während ihrer kriegsbedingten Abwesenheit aus den Herkunftsgebieten bereits vollständig in Deutschland integriert haben. Von dieser Personengruppe die Rückkehr in die Herkunftsgebiete zu verlangen, wäre rein formalistisch und würde den originären Zweck des BVFG untergraben, Spätaussiedler in die Bundesrepublik Deutschland zu integrieren. Der Antrag muss innerhalb einer Frist von zwei Jahren nach Einreise oder sechs Monate nach Verkündung der Verordnung und vor endgültiger Beendigung der Kriegshandlungen gestellt werden.

§ 1 Absatz 3 des Verordnungsentwurfs sieht vor, dass für eine Person, die kriegsbedingt aus der Russischen Föderation ausgereist und in das Bundesgebiet eingereist ist und der in Deutschland ein asylrechtlicher Schutzstatus (Asylberechtigung oder internationaler Schutz nach § 1 Nummer 2 des Asylgesetzes, AsylG, also die Flüchtlingseigenschaft nach § 3 Absatz. 1 AsylG oder der subsidiäre Schutzstatus nach § 4 Absatz. 1 AsylG) erteilt wurde, im Rahmen ihres BVFG-Härtefallantrags oder ihres auf diese Verordnung gestützten Wiederaufgreifensantrags der ununterbrochene Wohnsitz in den Aussiedlungsgebieten unwiderleglich vermutet wird. Der Antrag muss spätestens ein Jahr nach Zuerkennung des asylrechtlichen Status oder sechs Monate nach Verkündung dieser Verordnung gestellt werden und vor endgültiger Beendigung der Kriegshandlungen.

§ 2 des Verordnungsentwurf legt fest, dass die Verordnung mit Wirkung vom 24. Februar 2022 in Kraft treten soll.

III. Alternativen

Keine.

IV. Regelungskompetenz

Die Verordnungskompetenz des Bundesministeriums des Innern und für Heimat ergibt sich aus § 4 Absatz 4 BVFG.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Verordnungsentwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen, die Deutschland abgeschlossen hat, vereinbar.

VI. Regelungsfolgen

Laut Schätzungen steigt die Zahl der anspruchsberechtigten Spätaussiedler durch die geplante Verordnung bis ins Jahr 2070 um knapp 1.400 Personen (zzgl. der einbezogenen Familienangehörigen um insgesamt knapp 4.200 Personen).

Die Verordnung wird rückwirkend ab dem 24. Februar 2022 gelten, so dass in der Vergangenheit abgelehnte Antragsteller, die unter die Verordnung fallen, einen Wiederaufgreifensanspruch geltend machen können. Dem Ordnungsgeber geht es gerade darum, dass sich alle grundsätzlich dem Schutzbereich unterfallenden Personen innerhalb der vorgegebenen Frist auf die Verordnung berufen können. Auch ein vor Verkündung der Verordnung bestandskräftig negativ beschiedener BVFG-Antrag ist im Rahmen der Wiederaufgreifensprüfung unbeachtlich. Aufgrund der unwiderleglichen Wohnsitzfortgeltungsvermutung kommt es für das Vorliegen der BVFG-Tatbestandsvoraussetzungen auf den Tag der Stellung des Wiederaufgreifensantrags an und nicht auf einen vorangegangenen BVFG-Antrag, der vor Verkündung der Verordnung gestellt wurde. Dies ist gesondert in § 1 Absatz 2 sowie § 1 Absatz 3 des Verordnungsentwurfs klargestellt.

Erfolgsversprechend ist der Antrag jedoch nur, wenn sämtliche Voraussetzungen des BVFG im Zeitpunkt der Antragstellung bereits vorliegen.

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Im Geltungsbereich der Verordnung wird die Wohnsitzprüfung vereinfacht, weil anstelle einer aufwendigen inhaltlichen Einzelfallprüfung die unwiderlegliche Vermutung tritt.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Die Verordnung entspricht den Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie, die der Umsetzung der UN-Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung dient.

Indem der Entwurf die Möglichkeit des Spätaussiedlerzuzugs erweitert und sich damit an die veränderten Rahmenbedingungen anpasst, leistet er einen Beitrag zur Verwirklichung von Nachhaltigkeitsziel 10 der UN-Agenda 2030 „Ungleichheit in und zwischen Ländern verringern“.

Dieses Nachhaltigkeitsziel verlangt mit seinen Zielvorgaben 10.3 und 10.4, Chancengleichheit zu gewährleisten und Ungleichheit der Ergebnisse zu reduzieren, u.a. durch die Förderung geeigneter gesetzgeberischer, politischer und sonstiger Maßnahmen in dieser Hinsicht und politische Maßnahmen zu beschließen, insbesondere fiskalische, lohnpolitische und den Sozialschutz betreffende Maßnahmen, und schrittweise größere Gleichheit zu erzielen.

Der Entwurf fördert die Erreichung dieses Ziels, indem er die Anerkennung als Spätaussiedler für diejenigen erleichtert, die aufgrund des aktuellen Kriegsgeschehens die Herkunftsgebiete verlassen mussten.

Der Entwurf folgt damit auch den Nachhaltigkeitsprinzipien der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie „(2.) Global Verantwortung wahrnehmen“ und „(5.) Sozialen Zusammenhalt in einer offenen Gesellschaft wahren und verbessern“.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Aufgrund der Umsetzung der Verordnung entsteht im Bundesverwaltungsamt ein jährlicher Mehraufwand von 918.895,00 Euro für sieben Plan- / Stellen (3,5 im mittleren Dienst, 3,5 im gehobenen Dienst).

Ein einmaliger Mehraufwand entsteht im Bundesverwaltungsamt durch die Umsetzung der Verordnung nicht.

Durch die Rechtsänderungen entstehen der gesetzlichen Rentenversicherung Ausgaben, die von ca. 0,6 Millionen Euro im Jahr 2025 auf bis zu 1,3 Millionen Euro im Jahr 2028 aufwachsen, wobei es sich um eine grobe Schätzung handelt, da keine Informationen über die individuellen Rentenanwartschaften der Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler vorliegen. Es handelt sich dabei um Rentenausgaben, die aufgrund des Fremdrentengesetzes geleistet werden, sowie die darauf beruhenden Beiträge der Rentenversicherung an die Krankenversicherung der Rentner.

Neben den unmittelbaren Auswirkungen auf die gesetzliche Rentenversicherung können sich mittelbar geringe finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt ergeben, die nicht quantifizierbar sind.

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt (Mehreinnahmen/Minderausgaben (-) / Mehrausgaben / Mindereinnahmen (+) in Millionen Euro)

Leer	2024	2025	2026	2027	2028
Teilnahme am Integrationskurs	+ 0,0	+ 0,16	+ 0,51	+ 0,53	+ + 0,53
Migrationsberatung für Erwachsene (MBE)	+ 0,0	+ 0,0	+ 0,0	+ 0,0	+ 0,0
Maßnahme nach §9 Absatz 4 BVFG, sonst. Projekte	+ 0,0	+ 0,0	+ 0,0	+ 0,0	+ 0,0
Teilnahme am Berufssprachkurs nach § 45 a AufenthG	+ 0,0	+ 0,0	+ 0,0	+ 0,0	+ 0,0

Durch die neue Verordnung erhöht sich die Anzahl der akzeptierten Spätaussiedler gegenüber der bisherigen Rechtslage.

Spätaussiedlern steht unter den Voraussetzungen des § 9 Absatz 1 BVFG ein Anspruch auf kostenlose Teilnahme an einem Integrationskurs zu. Der Mittelmehrbedarf für

Integrationskurse beträgt pro Jahr geschätzt bis zu 0,1 beziehungsweise 0,5 Million Euro. Die Kosten für einen Integrationskurs können sich fiskalisch über bis zu drei Haushaltsjahre erstrecken, da insbesondere Spezial- oder Teilzeitkurse länger als ein Jahr dauern können. Das Gros der Kosten entfällt in der Regel auf das zweite Haushaltsjahr. Die tatsächlichen Kosten hängen von einer Vielzahl von Faktoren, insbesondere von der besuchten Kursart und der Kursdauer etc. ab. Als Grundlage für die oben angegebenen jährlichen Mehrausgaben wurde davon ausgegangen, dass die prognostizierte Antragstellung verstärkt innerhalb der nächsten vier Jahre erfolgt. Sollte sich die prognostizierte Antragstellung bspw. verstärkt auf zehn Jahre erstrecken, verringern sich die oben dargestellten jährlichen Kosten, sie fallen jedoch voraussichtlich über einen längeren Zeitraum an als bei einer verstärkten Inanspruchnahme in den nächsten vier Jahren. Insgesamt sind die Mittelmehrbedarfe auch vom Umfang der tatsächlichen Antragstellung abhängig, dessen Prognose Unwägbarkeiten unterliegt.

Bei den Berechnungen wurde zudem davon ausgegangen, dass es sich beim Personenkreis ohnehin um Geflüchtete aus der Ukraine oder der Russischen Föderation handelt, die sich bereits in der Bundesrepublik aufhalten. Als Asylbewerbende oder Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG können diese bereits im Rahmen freier Plätze an einem Integrationskurs teilnehmen. Inhaber einer Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen nach § 25 Absatz 1 beziehungsweise 2 AufenthG besitzen einen Anspruch auf Teilnahme. Seit dem 24. Februar 2022 haben bereits 432.600 Geflüchtete aus der Ukraine mit einem Integrationskurs begonnen, 629.600 haben eine Teilnahmeberechtigung erhalten (Stand 3. Juni 2024). Bei der Berechnung wurde geschätzt, dass ein Teil der durch diese Rechtsverordnung anspruchsberechtigten Spätaussiedler insoweit bereits an einem Integrationskurs teilgenommen hat und für diese insoweit keine Kosten durch eine Änderung der Rechtslage entstehen. Zu welchem Anteil eine vorherige Teilnahme am Integrationskurs erfolgt ist, kann allenfalls geschätzt werden.

Mit der MBE stellt der Bund ein den Integrationskurs ergänzendes migrationsspezifisches Beratungsangebot für erwachsene Zuwanderinnen und Zuwanderer (Zugewanderte) zur Verfügung. Es handelt sich um ein zeitlich befristetes, bedarfsorientiertes, individuelles Grundberatungsangebot. In der MBE werden in erster Linie Personalausgaben für hauptamtliche Migrationsberatungskräfte gefördert. Die MBE ist gesetzlich verankert in § 45 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) beziehungsweise in § 9 Absatz 1 Satz 4 BVFG, es besteht jedoch kein individueller Anspruch auf Beratung. Es wird mit keinem Mehraufwand gerechnet, da davon ausgegangen wird, dass es sich ohnehin um Geflüchtete aus der Ukraine oder der Russischen Föderation handelt, die sich bereits in der Bundesrepublik aufhalten. Sie können demnach als Geflüchtete aus der Ukraine oder der Russischen Föderation bereits in der Anzahl der erreichten Personen in der MBE enthalten sein.

Für die Zielgruppe der Spätaussiedler werden die ergänzende Integrationsmaßnahme nach § 9 Absatz 4 BVFG sowie zielgruppenspezifische Projektfördermaßnahmen umgesetzt. Die Integrationsmaßnahme nach § 9 Absatz 4 BVFG besteht als freiwilliges Angebot. Es besteht kein Anspruch auf das Angebot beziehungsweise den Besuch einer Maßnahme. Auch die Förderung weiterer Projekte für die Zielgruppe stellt ein freiwilliges Angebot dar.

Darüber hinaus besteht ebenfalls grundsätzlich Zugang zum Berufssprachkurs mit entsprechenden Auswirkungen auf das Teilnehmerpotential. Die tatsächlichen Kosten hängen von einer Vielzahl von Faktoren, insbesondere von der besuchten Kursart und der Kursdauer etc. ab. Insgesamt sind die Mittelmehrbedarfe auch vom Umfang der tatsächlichen Zuwanderung abhängig, dessen Prognose Unwägbarkeiten unterliegt.

[Die Gegenfinanzierung der aus diesem Vorhaben resultierenden Mehrbedarfe ist Gegenstand der weiteren Verhandlungen. Über jeweils ressortspezifische Einzelheiten ist im Rahmen künftiger Haushaltsaufstellungsverfahren zu entscheiden.]

4. Erfüllungsaufwand

Überblick der Erfüllungsaufwandsänderungen (Tabellarische Zusammenfassung nach Normadressat und Vorgabe)

Tabelle 1: Erfüllungsaufwandsänderung der Bürgerinnen und Bürger

Vorgabe	Paragraph; Bezeichnung der Vorgabe	Rechenweg - jährliche Aufwandsänderung	Veränderung des jährlichen Aufwands: Veränderung des jährlichen Aufwands	Veränderung des jährlichen Aufwands: Jährliche Sachkosten (in Tsd. Euro)	Rechenweg - einmaliger Aufwand	Einmaliger Aufwand: Einmaliger Zeitaufwand (in Stunden)	Einmaliger Aufwand: Einmalige Sachkosten (in Tsd. Euro)
4.1.1	§ 1 KrWoSiFGV; Nachweis über Bewusstseinswandel bei Gegenbekenntnis zum deutschen Volk	-	-	-	-	2.975	-
Summe (in Stunden beziehungsweise. Tsd. Euro)				-	-	2.975	-

Tabelle 2: Erfüllungsaufwandsänderung der Verwaltung

Vorgabe	Paragraph; Bezeichnung der Vorgabe; Verwaltungsebene	Rechenweg - jährliche Aufwandsänderung	Jährlicher Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro)	Rechenweg - einmaliger Aufwand	Einmaliger Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro)
4.3.1	§ 4 Absatz 4 BVFG; Erstaufnahme von Spätaussiedlern (BVA); Bund	■	0	PersK.: Gehobener Dienst (Bund) * 3360000 Minuten/60 * 46,5 Euro pro Stunde;	2.604
4.3.1	§ 4 Absatz 4 BVFG; Erstaufnahme von Spätaussiedlern (BVA); Bund	■	0	PersK.: Mittlerer Dienst (Bund) * 3360000 Minuten/60 * 33,8 Euro pro Stunde;	1.893
4.3.2	§ 4 Absatz 4 BVFG; Erstaufnahme von Spätaussiedlern (BVA); Land	■	0	PersK.: Gehobener Dienst (Land) * 3360000 Minuten/60 * 43,9 Euro pro Stunde;	2.458
4.3.2	§ 4 Absatz 4 BVFG; Aufnahme und Verteilung von Spätaussiedlern (Länder); Land	■	0	PersK.: Mittlerer Dienst (Land) * 3360000 Minuten/60 * 33,7 Euro pro Stunde;	1.887
4.3.3	§ 13 BVFG i.V.m. i.V.m. § 1 KrWoSiFGV; Berechnung und Auszahlung der Fremdreite für Spätaussiedler (BMAS); Bund	PersK.: 280 Spätaussiedler * 230 Minuten/60 * 46,5 Euro pro Stunde; SachK.: 280 Spätaussiedler * 1,3 Euro;	50	weiter	0
4.3.4	§ 9 BVFG i.V.m. § 1 KrWoSiFGV; Bereitstellung von Integrationskursen (BAMF); Bund	-	0	SachK.: Integrationskurse *350.000)	3.870

Vorgabe	Paragraph; Bezeichnung der Vorgabe; Verwaltungsebene	Rechenweg - jährliche Aufwandsänderung	Jährlicher Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro)	Rechenweg - einmaliger Aufwand	Einmaliger Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro)
4.3.5	§ 9 BVFG i.V.m. § 1 KrWoSiFGV; Migrationsberatung (BAMF); Bund	-	0	Keine Aufwandsänderung	0
4.3.6	§ 9 BVFG i.V.m. § 1 KrWoSiFGV; Weitere Integrationsprojektfördermaßnahmen (BAMF); Bund	-	0	Keine Aufwandsänderung	0
4.3.7	§ 9 BVFG § 1 KrWoSiFGV; Bereitstellung von Berufssprachkursen (BAMF); Bund	-	0	SachK.: Berufssprachkurse * 7630000 Euro (Aufwand entsteht überwiegend in den nächsten 10 Jahren)	7.625
Summe (in Tsd. Euro)			50	-	20.337
davon auf Bundesebene (in Tsd. Euro)			50	-	15.992
davon aus Landesebene (in Tsd. Euro)			0	-	4.346

4.1 Detaillierte Beschreibung der Erfüllungsaufwandsänderungen nach Normadressat und Vorgabe

4.1.1 Erfüllungsaufwand der Bürgerinnen und Bürger nach Vorgaben

Im Folgenden wird die Schätzung des Erfüllungsaufwands der Bürgerinnen und Bürger für die einzelnen Vorgaben dargestellt.

Vorgabe 4.1.1: Antrag auf Aufnahme als Spätaussiedler; § 1 KrWoSiFGV

Aufgrund der neuen § 1 KrWoSiFGV werden in den nächsten Jahren mehr Aufnahmeanträge bewilligt. Bislang galt für die Anerkennung als Spätaussiedlerin oder Spätaussiedler die Voraussetzung, dass der Antragsteller oder die Antragstellerin den Wohnsitz durchgehend in den Aussiedlungsgebieten haben muss. Mit der neuen Verordnung gilt dies für Geflüchtete nicht mehr, wenn sie spätestens ein Jahr nach endgültiger Beendigung der Kriegshandlungen ins Aussiedlungsgebiet zurückgekehrt sind. Dasselbe gilt für Personen, die aus der Russischen Föderation nach dem 23. Februar 2022 kriegsbedingt ausgereist sind und denen in der Bundesrepublik Deutschland die Asylberechtigung oder internationaler Schutz zuerkannt wurde.

Das Bundesverwaltungsamt (BVA) rechnet als Folge der neuen Verordnung mit insgesamt rund 1.400 zusätzlichen bewilligten Anträgen in den nächsten Jahren, ein Großteil davon für Ukrainerinnen und Ukrainern. Nach grober Schätzung der zuständigen Stelle im BVA werden davon etwa 85 Prozent (rund 1.190 Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler) den Antrag aufgrund der Verordnung stellen, während der Rest den Antrag auch so (ohne Aussicht auf Erfolg) gestellt hätte.

Um als Spätaussiedler anerkannt zu werden, muss ein Antrag gestellt werden und Unterlagen (z. B. Nachweise zur deutschen Volkszugehörigkeit eines Vorfahren, Sprachkenntnisse etc.) herausgesucht und übermittelt werden.

Dafür ist nach Einschätzung des BVA im Durchschnitt mit rund zwei bis drei (2,5) Stunden pro Person zu rechnen.

Den Bürgerinnen und Bürgern entsteht damit rund 2.975 Stunden (3.600 Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler * 150 Minuten) einmaliger Erfüllungsaufwand.

4.2 Erfüllungsaufwand der Wirtschaft nach Vorgaben

Der Erfüllungsaufwand der Wirtschaft ändert sich nicht.

4.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung nach Vorgaben

Im Folgenden wird die Schätzung des Erfüllungsaufwands der Verwaltung für die einzelnen Vorgaben dargestellt.

Vorgabe 4.3.1: Erstaufnahme von Spätaussiedlern (BVA); § 1 KrWoSiFGV

Aufgrund des neuen § 1 KrWoSiFGV werden in den nächsten Jahren mehr Aufnahmeanträge bewilligt. Bislang galt für die Anerkennung als Spätaussiedlerin oder Spätaussiedler die Voraussetzung, dass der Antragsteller oder die Antragstellerin den Wohnsitz durchgehend in den Aussiedlungsgebieten haben muss. Mit der neuen Verordnung gilt dies für Geflüchtete nicht mehr, wenn sie spätestens ein Jahr nach endgültiger Beendigung der Kriegshandlungen ins Aussiedlungsgebiet zurückgekehrt sind. Dasselbe gilt für Personen, die aus der Russische Föderation nach dem 23. Februar 2022 kriegsbedingt ausgereist sind und denen in der Bundesrepublik Deutschland die Asylberechtigung oder internationaler Schutz zuerkannt wurde.

Es entsteht Mehraufwand für die Organisation der Übernachtung, Verpflegung, Auszahlung von Hilfsmitteln, Ausstellung der Teilnahmeberechtigung an Integrationskursen und Weiterleitung. Das BVA rechnet als Folge der neuen Verordnung mit insgesamt rund 4.200 zusätzlichen hinzuziehenden Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedlern (Antragstellende und Anhang) in den nächsten Jahren, ein Großteil davon für Ukrainerinnen und Ukrainern. Das BVA gibt an, dass für die Organisation der zusätzlichen Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedlern insgesamt zusätzliche 7 MAK (3,5 im mittleren Dienst, 3,5 im gehobenen Dienst) pro Jahr benötigt werden. Unter der Annahme, dass der Großteil der neu hinzukommenden Anträge in den nächsten 10 Jahren gestellt werden wird, wird anstelle eines jährlichen Erfüllungsaufwandes ein einmaliger Erfüllungsaufwand berechnet. Dadurch ist mit einem Personalaufwand von insgesamt 70 MAK zu rechnen.

Damit entsteht ein einmaliger Erfüllungsaufwand des Bunds um rund + 4,5 Millionen Euro (54.080 Euro * 35 MAK im mittleren Dienst + 74.400 Euro * 35 MAK im gehobenen Dienst, siehe Leitfaden zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands in Regelungsvorhaben der Bundesregierung, Anhang 9: Lohnkosten pro Mitarbeiterkapazität (MAK) in Euro).

Vorgabe 4.3.2: Aufnahme und Verteilung von Spätaussiedlern (Länder); § 1 KrWoSiFGV

Aufgrund des neuen § 1 KrWoSiFGV werden in den nächsten Jahren mehr Aufnahmeanträge bewilligt.

Die Fallzahl von 4.200 zu bewilligenden Anträgen wird von Vorgabe 4.3.1 übernommen.

Nach der Registrierung beim BVA werden die Spätaussiedler an die Bundesländer weitergeleitet und dort von den Verwaltungsstellen der Länder zunächst aufgenommen und auf Wohnadressen verteilt. Es wird angenommen, dass insgesamt etwa dieselben Mitarbeiterkapazitäten benötigt werden. Demnach entsteht den Ländern einmaliger Erfüllungsaufwand von rund 4,3 Millionen Euro (53.920 Euro * 35 MAK + 70.240 Euro * 35 MAK, siehe

Leitfaden zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands in Regelungsvorhaben der Bundesregierung, Anhang 9).

Vorgabe 4.3.3: Berechnung und Auszahlung der Fremdrete für Spätaussiedler; § 13 BVFG i.V.m. § 1 KrWoSiFGV

Aufgrund des neuen § 1 KrWoSiFGV werden in den nächsten Jahren mehr Aufnahmeanträge bewilligt. Auch für die Fremdretenansprüche ist demnach mit einem Mehraufwand zu rechnen.

In Anlehnung an die Erfüllungsaufwandsschätzung zum Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge (Drucksache 20/8537) wird für die Berechnung und Auszahlung der Fremdreten ein Zeitaufwand von etwa 230 Minuten angenommen, der durch die Bearbeitung der Fälle (etwa 160 Minuten pro Fall) und die jährliche Anpassung der FRG-Renten (70 Minuten pro Fall) entstehen wird. Außerdem entsteht pro Fall 1,30 Euro an Portokosten. Fremdretenberechtigt sind nur die Spätaussiedler selber, nicht aber die mit aufgenommenen Angehörigen. Das BVA rechnet als Folge der neuen Verordnung mit insgesamt rund 1.400 zusätzlichen bewilligten Anträgen in den nächsten Jahren. In der Erfüllungsaufwandsschätzung des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge wurde angenommen, dass 20 Prozent der Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler die Rente beziehen (280 Personen).

Dadurch ändert sich der jährliche Erfüllungsaufwand des Bundes um rund +50.000 Euro.

Vorgabe 4.3.4: Bereitstellung von Integrationskursen (BAMF); § 9 BVFG i.V.m. § 1 KrWoSiFGV

Aufgrund der neuen § 1 KrWoSiFGV werden in den nächsten Jahren mehr Aufnahmeanträge bewilligt. Dadurch erhöht sich die Anzahl der akzeptierten Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler. Diese haben nach § 9 BVFG Anspruch auf einen kostenlosen Integrationskurs. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) rechnet in den nächsten Jahren mit durchschnittlich rund 350.000 Euro pro Jahr (Mittelwert der geschätzten Haushaltskosten der Haushaltsjahre 2025 bis 2030 bei größtenteils Antragstellung in den nächsten vier Jahren) für zusätzliche Kurse. In welcher Höhe und wie lange diese Kosten anfallen, ist abhängig von Zeitpunkt und Umfang der tatsächlichen Inanspruchnahme der Integrationskurse nach Anerkennung als Spätaussiedler.

Ausgehend von den mittleren jährlichen Kosten beläuft sich dieser auf rund 2,1 Millionen Euro.

Da für die Kurse externe Integrationskursträger beauftragt werden, handelt es sich dabei um Sachkosten.

Vorgabe 4.3.5: Migrationsberatung (BAMF); § 9 BVFG i.V.m. § 1 KrWoSiFGV

Im Rahmen der MBE fällt laut BAMF kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand an.

Vorgabe 4.3.6: Weitere Integrationsprojektfördermaßnahmen (BAMF); § 9 BVFG i.V.m. § 1 KrWoSiFGV

Durch die neue Verordnung müssen mehr Aufenthaltsanträge bewilligt werden. Dadurch erhöht sich die Anzahl der akzeptierten Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler. Die Integrationsfördermaßnahme „Gemeinsam unterwegs“ wird nicht nur von neu eingereisten Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedlern besucht, sondern auch von Personen, die bereits länger in Deutschland leben. Eine Differenzierung nach dem Einreisezeitpunkt ist nicht möglich. Die Maßnahme erreicht schätzungsweise einen kleinen Anteil von ca. 5,5 Prozent der insgesamt pro Jahr neu als Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler anerkannten Personen. Der jährliche Anteil der geschätzten 4.200 Personen, die zusätzlich das

Spätaussiedleraufnahmeverfahren durchlaufen und eine Integrationsfördermaßnahme besuchen werden, wird so gering sein, dass kein wesentlicher Mehraufwand entstehen wird. Es fällt daher kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand beim BAMF an.

Vorgabe 4.3.7: Bereitstellung von Berufssprachkursen (BAMF); § 9 BVFG § 1 KrWoSiFGV

Aufgrund des neuen § 1 KrWoSiFGV werden in den nächsten Jahren mehr Aufnahmeanträge bewilligt. Durch den Zugang von mehr Spätaussiedlern zu Integrationssprachkursen (siehe 4.3.4) erhöht sich auch der Bedarf an darauf aufbauenden Berufssprachkursen. Für die Teilnehmerverwaltung rechnet das BAMF mit durchschnittlichen Mehrkosten von rund 762.500 Euro pro Jahr (Mittelwert der geschätzten Haushaltskosten der Haushaltsjahre 2025 bis 2028).

Auf dieser Grundlage wird – analog zu Vorgabe 4.3.4 – ebenso ein einmaliger Erfüllungsaufwand berechnet, der sich überwiegend auf die nächsten zehn Jahre verteilen wird. Dieser beläuft sich somit auf rund 7,6 Millionen Euro.

Auch diese Aufwände zählen zu den Sachkosten, da gemäß § 45a AufenthG private oder öffentliche Träger für die Durchführung der Maßnahmen zuständig sind.

5. Weitere Kosten

Weitere Kosten entstehen nicht.

6. Weitere Regelungsfolgen

Weitere erhebliche Regelungsfolgen sind nicht erkennbar.

7. Exekutiver Fußabdruck

Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter sowie beauftragte Dritte haben nicht wesentlich zum Inhalt des Verordnungsentwurfs beigetragen.

VII. Befristung; Evaluierung

Eine Befristung kommt nicht in Betracht, da die Betroffenen eines dauerhaft verlässlichen Rechtsrahmens bedürfen.

Eine umfassende Evaluierung der Regelungsfolgen zur neuen Verordnung soll nach fünf Jahren erfolgen. Dabei soll evaluiert werden, ob mit der Neugestaltung das Ziel des Verordnungsgebers erreicht wurde, d.h. Personen, die unter den Anwendungsbereich der Verordnung fallen, ihre potentiellen Spätaussiedlerrechte nicht durch ihre kriegsbedingte Flucht verlieren. Dies ist gegeben, wenn Antragstellern, die sich länger als sechs Monate fluchtbedingt in Deutschland aufhalten, unter Wahrung der jeweiligen Ausschlussfristen ihre Spätaussiedlerrechte geltend machen können, ohne dass ihnen der kriegsbedingte Aufenthalt entgegengehalten wird. Dies kann anhand einer Auswertung der vom Bundesverwaltungsamt entschiedenen Fälle beurteilt werden.

B. Besonderer Teil

Zu § 1 (Wohnsitzfiktion)

Diese Vorschrift regelt die Wohnsitzfiktion von Kriegsgeflüchteten. Dabei wird für bestimmte Personengruppen, die kriegsbedingt nach dem 23. Februar 2022 aus

den Herkunftsgebieten ausgereist und ins Bundesgebiet eingereist sind, unwiderleglich vermutet, dass der ursprüngliche Wohnsitz im Aussiedlungsgebiet fortbesteht. Hierdurch wird verhindert, dass Betroffene allein durch ihre kriegsbedingte Flucht ihre zukünftigen BVFG-Rechte verlieren. Selbstverständlich können Betroffene – unter Vorliegen der geforderten Voraussetzungen – unmittelbar ihren Antrag auf Spätaussiedleraufnahme stellen und nicht erst nach endgültiger Beendigung der Kriegshandlungen in der Ukraine. Im Falle von § 1 Absatz 2 und Absatz 3 des Verordnungsentwurfs ist sogar umgekehrt eine Antragstellung nach Kriegsende nicht mehr zulässig.

Die getroffenen Regelungen beanspruchen grundsätzlich auch Geltung für Einbezogene (§§ 4 Absatz 3 Satz 2, 7 Absatz 2, 27 Absatz 2 BVFG) und sonstige mitreisende Familienangehörige nach § 8 Absatz 2 BVFG. Das bedeutet, dass durch die vorliegende Verordnung neben den originären Spätaussiedlerrechten auch die von diesem abgeleiteten Rechte der einbezogenen Familienangehörigen (Ehegatte oder Abkömmling) sowie nach § 8 Absatz 2 BVFG gesichert werden.

Zu Absatz 1

Für denjenigen, der kriegsbedingt nach dem 23. Februar 2022 aus der Ukraine ausgereist und ins Bundesgebiet eingereist ist, wird auch bei einem längeren Aufenthalt außerhalb der Aussiedlungsgebiete der ursprüngliche Wohnsitz im Aussiedlungsgebiet unwiderleglich als fortbestehend vermutet. Dies gilt jedoch nur, wenn der Betroffene spätestens ein Jahr nach endgültiger Beendigung der Kriegshandlungen in der Ukraine ins Aussiedlungsgebiet zurückkehrt und dort wieder Wohnsitz begründet.

Personen, die der Regelung unterfallen, müssen ihren festen Lebensmittelpunkt in der Ukraine gehabt haben. Auf die Staatsangehörigkeit der Personen kommt es dagegen nicht an. Derjenige, der jedoch nur zu vorübergehenden Besuchszwecken in der Ukraine weilte, kann die Regelung nicht für sich geltend machen. Schließlich sollen die Personen einem besonderen Schutz unterstellt werden, die durch den Krieg Russlands gegen die Ukraine ihren festen Lebensmittelpunkt verloren haben.

Gleichfalls ist geregelt, dass die Person nach Deutschland einreisen muss. Dies hat den Grund, dass die Verordnung Personen mit deutscher Abstammung in den Blick nimmt, die – vor dem Krieg flüchtend – planen, in ihrer historischen Heimat Deutschland Schutz zu suchen. Selbstverständlich ist es unschädlich, wenn eine Person sich vorübergehend in einem anderen Staat aufgehalten hat, ehe sie nach Deutschland eingereist ist. Es werden mit der Regelung jedoch nur Personen privilegiert, die im Zusammenhang mit ihrer Flucht nach Deutschland einreisen und sich dort niederlassen. Hat eine Person bereits mit der Absicht, sich nicht nur vorübergehend, sondern dauerhaft, niederzulassen, außerhalb der Herkunftsgebiete, aber nicht in Deutschland Wohnsitz begründet, soll sie der Regelung nicht unterfallen.

Ferner ist zu bedenken, dass die tatbestandliche Einreise in Deutschland kein rein formales Kriterium ist. So reicht es nicht aus, dass eine Person sich nur ganz vorübergehend in Deutschland aufhält. Vielmehr ist auch hier zu fordern, dass sie sich mindestens sechs Monate in Deutschland gelebt hat.

Zu Absatz 2

Für eine Person, die innerhalb einer Frist von zwei Jahren nach ihrer Einreise in die Bundesrepublik die Voraussetzungen nach § 9 Absatz 2 Nummer 2 und Nr. 4 bis 9 AufenthG erfüllt, wird im Rahmen eines Härtefallantrags oder eines auf diese Verordnung gestützten Wiederaufgreifensantrags unwiderleglich vermutet, dass sie erst am Tag der Antragstellung ihren Wohnsitz im Herkunftsgebiet aufgegeben und dieses damit endgültig verlassen hat, § 1 Absatz 2 des Verordnungsentwurfs. Voraussetzung hierfür ist, dass der Antrag spätestens zwei Jahre nach ihrer Einreise oder sechs Monate nach Verkündung dieser Verordnung gestellt wurde. Gleichfalls darf der Antrag nicht nach endgültiger Beendigung der Kriegshandlungen gestellt werden.

Zu Absatz 3

Für eine Person, die kriegsbedingt nach dem 23. Februar 2022 aus der Russischen Föderation ausgereist und in das Bundesgebiet eingereist ist, und die spätestens ein Jahr nach Zuerkennung eines asylrechtlichen Schutzstatus (Asylberechtigung oder internationaler Schutz nach § 1 Nummer 2 des AsylG, also die Flüchtlingseigenschaft nach § 3 Absatz 1 AsylG oder der subsidiäre Schutzstatus nach § 4 Absatz 1 AsylG) oder sechs Monate nach Verkündung dieser Verordnung einen Härtefallantrag oder einen Wiederaufgreifensantrag stellt, wird nach § 1 Absatz 3 des Verordnungsentwurfs ebenfalls unwiderleglich vermutet, dass sie erst am Tag des Antrags ihren Wohnsitz im Herkunftsgebiet aufgegeben und dieses endgültig verlassen hat. Das Tatbestandsmerkmal der kriegsbedingten Ausreise ist vom asylrechtlichen Schutzstatus unabhängig. Russische Deserteure oder Kriegsdienstverweigerer können somit nur dann unter die Verordnung fallen, wenn sie aus diesem Grund aus der Russischen Föderation ausgereist sind und in Deutschland als Asylberechtigte im Sinne des Artikel 16a Absatz 1 GG, als Flüchtlinge im Sinne des § 3 Absatz 1 AsylG oder als subsidiär Schutzberechtigte nach § 4 Abs. 1 AsylG anerkannt wurden. Gleichzeitig kann das Tatbestandsmerkmal kriegsbedingt auch erfüllt sein, wenn der asylrechtliche Schutzstatus aus einem Grund erteilt wurde, der mit dem Krieg in keinem Zusammenhang steht. Das BVA ist ausschließlich für die Prüfung zuständig, ob die Ausreise aus der Russischen Föderation kriegsbedingt erfolgte. Dies ist der Fall, wenn der Krieg kausal für die Ausreise des Betroffenen geworden ist, wenn dieser also objektiv nachvollziehbare Gründe glaubhaft machen kann, weshalb seine Ausreise mit dem Kriegsgeschehen in unmittelbarem Zusammenhang steht. Zur Beurteilung dieser Frage greift das BVA ggf. auf Akten des BAMF zurück. Das Tatbestandsmerkmal „kriegsbedingt“ ist jedoch ausschließlich dem Bundesvertriebenenrecht zuzuordnen und vom BVA in eigener Zuständigkeit zu beurteilen.

Auch darf im Rahmen des Absatz 3 der BVFG-Härtefallantrag beziehungsweise Wiederaufgreifensantrag nicht nach endgültiger Beendigung der Kriegshandlungen gestellt werden.

Auch im Rahmen des Absatz 3 gilt, dass die Person festen Wohnsitz in der Russischen Föderation gehabt haben muss, ehe sie kriegsbedingt ausreiste. Es kommt somit auf die Gebietszugehörigkeit und nicht auf die Staatsangehörigkeit an.

Im Übrigen gilt ebenfalls wie bei Absatz 1, dass nur Personen erfasst werden sollen, die aufgrund ihrer deutschen Abstammung ihre Flucht mit dem Ziel, nach Deutschland einzureisen, begonnen haben. Ein vorübergehender Aufenthalt

außerhalb Deutschlands ist grundsätzlich unschädlich. Wenn die Person sich aber aus freiem Entschluss dauerhaft außerhalb Deutschlands niederlässt und ihre Flucht somit beendet, greift Absatz 3 nicht. Ferner darf der kriegsbedingte Aufenthalt in Deutschland nicht nur rein vorübergehend sein (Vergleich Ausführungen zu Absatz 1).

Zu § 2 (Inkrafttreten)

Die Verordnung soll mit Wirkung vom 24. Februar 2022 in Kraft treten, weil schutzwürdige Interessen der Betroffenen das schnellstmögliche Greifen der mit der Rechtsänderung beabsichtigten Wohnsitzfiktion erfordern.